

Altersversorgungswerk
der **ZKN**



Geschäftsbericht 2020



Herrenhäuser Gärten

Kennzahlen:

		2020	2019
Anwartschaften		7.049	7.017
Leistungsempfänger		2.692	2.554
Beitragseinnahmen	in Mio. Euro	77,30	77,47
Versorgungsleistungen	in Mio. Euro	58,01	54,82
Kapitalanlagen	in Mrd. Euro	2,298	2,242
Vermögenserträge	in Mio. Euro	58,01	70,13
Nettorendite Kapitalanlagen	in %	2,62	3,23
Bilanzsumme	in Mrd. Euro	2,350	2,273
Rechnungszins	in %	3,60	3,63

Inhalt

1. Einleitung – Vorwort des Vorsitzenden	2
2. Rechtsgrundlagen, Organe, Aufgaben, Aufsicht	7
2.1 Rechtsgrundlagen	7
2.2 Organe	7
2.2.1 Kammerversammlung	7
2.2.2 Vorstand der ZKN	8
2.2.3 Leitender Ausschuss	9
3. Statistiken und Grafiken zu Mitgliedern, Beiträgen und Renten	11
3.1 Statistik Anwartschaften	11
3.2 Entwicklung der Anwartschaften in den letzten 10 Jahren	12
3.3 Beiträge	13
3.4 Statistik Leistungsempfänger	14
3.5 Entwicklung der Leistungsempfänger in den letzten 10 Jahren	15
3.6 Altersstruktur der Leistungsempfänger	15
3.7 Entwicklung der Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung in den letzten 10 Jahren	16
4. Statistiken und Grafiken zu Kapitalanlagen	20
4.1 Aufteilung der Kapitalanlagen zum 31.12.2020	20
4.2 Ertragsübersicht der Kapitalanlagen 2020	24
4.3 Aufteilung der Kapitalerträge 2020	25
5. Vermögenslage	27
5.1 Säulen der Liquiditätsplanung	27
5.2 Bilanz	27
5.3 Gewinn- und Verlustrechnung	28
5.4 Versicherungsmathematisches Gutachten	28
5.5 Prüfung Jahresabschluss	28
Anhang	29
Bilderverzeichnis	37
Impressum	37

1. Einleitung – Vorwort des Vorsitzenden



Vorwort zum AVW-Geschäftsbericht 2020

***Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,***

in „Dantons Tod“ von Büchner fragt Danton seinen Gegenspieler Robespierre: Ist denn nichts in dir, das dir sagt: du lügst, du lügst? Wer von den Regierenden in Berlin hat sich in den letzten vier Legislaturperioden diese Frage zur Rentenpolitik gestellt? Wer, als die Koalition die Rente mit 63 verabschiedete? Wer, als Haltelinien wie Staatsgarantien in die gesetzliche Rente eingezogen wurden, obwohl die Zuschüsse aus dem Steuertopf etwa eine Billion Euro in 10 Jahren betragen? Dennoch gibt man Empfehlungen für freiwillige Nachzahlungen. Wäre die Gesetzliche Rentenversicherung ein handelbares Finanzprodukt, müsste die BaFin den Vertrieb untersagen, sagt ein Kommentator.

Wie ein Solitär glänzt da in der ersten Säule der deutschen Altersversorgung die kapitalgedeckte und selbstverwaltete Altersversorgung. Mit Blick auf die lauter werdenden Forderungen einer Einbeziehung in die GRV darf gerade unsere Berufsständische Versorgung nicht ignorieren, in

welche Krise die Berliner Koalition der letzten 16 Jahre die gesetzliche Rentenversicherung manövriert hat:

Zur Kaschierung unumgänglicher Leistungskürzungen und gegen die Realität durchschnittlicher EU-Erwerbszeiten von 36 Jahren, unterstellen deutsche Sozialpolitiker sogar eine Verlängerung der Erwerbsbiographie von 40 auf 45 Jahre, um irrationale Rechengrundlagen zur wahlwirksamen Erhöhung der Standardrenten zu schaffen (Rürup). Grundrente dagegen zahlen sie bereits nach 33 Jahren nicht näher definierter Teilzeitarbeit. Seit 1960 verdoppelte sich die Rentenbezugszeit. Verdoppelt hat sich auch die Sozialleistungsquote als Anteil am Bruttosozialprodukt. In einem aufsehenerregenden Gutachten offenbart im Sommer der Wissenschaftsbeirat beim Wirtschaftsministerium „schockartig steigende Finanzierungsprobleme“ und bestätigt, dass die gesetzlichen Ansprüche an die Rentenkasse „dauerhaft nicht finanzierbar“ sind. Dies zu ignorieren bedeute absehbar die „Überweisung des halben Bundeshaushalts an die Rentenkasse“ (FAZ).

Der Wissenschaftsbeirat schlägt vor, das gesetzliche Rentenalter regelgebunden an die Lebenserwartung zu binden. Die dauerhaft steigende Steuerquote zur Gesetzlichen RV mache die Raupe Nimmersatt zum Wappentier eines „narkotisierenden“ Sozialstaats. Allein die Notenbanken halten die exzessiven Sozialstaaten liquide. Ohne Wiedererlangung der ökonomischen Besinnung müsse der „europäische Sozialstaat, in dem 7 Prozent der Weltbevölkerung 50 Prozent der globalen Sozialausgaben konsumieren, implodieren“ (Steingart). Kommt noch die Verschuldung hinzu, mit der Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen Ende 2020 in der Kreide standen und die mit 2,2 Billionen Euro so hoch wie nie zuvor ist (Reuters).



Bad Zwischenahn

Ganz aktuell zeigt der Untergang westlicher Einfachheit in Afghanistan, wohin politische Unwahrhaftigkeit führt. „Menschenrechte sind heute in der afghanischen Verfassung fest verankert“, tönte der deutsche Außenminister noch vor nicht langer Zeit. Nicht nur er scheint vergessen zu haben, dass die europäische Demokratie einer Aufklärung und einer humanistischen Reformation bedurfte, bevor sie im 17. Jahrhundert in England, erst dann in den USA und schließlich im Rest Europas Wurzeln schlagen konnte. Und wie schwer es uns heute bisweilen fällt, diese Demokratie zu verteidigen.

Wo es in diesem Umfeld dunkler Unwahrheiten noch glänzt, offenbart eine Studie der Boston Consulting Group (BCG). Ihr zufolge besitzen die Deutschen mit allem Drum und Dran nach Abzug ihrer Schulden ein Privatvermögen von rund 20 Billionen US-Dollar. Reicher sind nur die Amerikaner. Besonders die Milliardenvermögen aus kapitalgedeckten Rentenanwartschaften sind seit langem im Visier linker Politiker in Berlin wie Brüssel. Was die EU-Kommission unter „fair“ versteht, bekräftigt sie mit ihrem immer wieder

neu präsentierten Bild einer „verbreiterten Beitragsbasis“ unter Einbeziehung aller Selbstständigen, Freiberufler, Beamten, - also einer Bürgerversicherung, aus deren Töpfen die politisch Verantwortlichen, ähnlich wie bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, alle möglichen gesellschaftlichen Gruppen, unabhängig von ihrer Beitragsleistung, „fair“ bedienen können, - gemeint ist: nach sozialem Ermessen.

Es gibt sogar den Verdacht, dass die nicht nachvollziehbare Ignorierung der deutschen Rentenproblematik durch Sozialpolitiker in Berlin der in Brüssel betriebenen „Mobilisierung aller Kräfte für den sozialen Zusammenhalt“ den Weg zur Bürgerversicherung bereiten will. Gelingt es ihnen, die gesetzliche Rente gegen die Wand zu fahren, steht „zur Rettung der GRV“ die Tür zur Einbeziehung unserer kapitalgedeckten Berufständischen Versorgung in eine Bürgerversicherung weit offen. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, dürfen wir neben den politischen Lügen als mögliche Wahrheit nicht auf die leichte Schulter nehmen.

In eigener Sache beschäftigt haben uns das Urteil des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) in Lüneburg zu § 15 a ABH und eines des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Doppelbesteuerung von Renten. Vordergründig haben beide Urteile nichts miteinander zu tun, wenn man davon absieht, dass die EU-Gesetzgebung zur Erfüllung des von ihr obligatorisch eingeführten Gleichheitsgebots schon vor 50 Jahren die Rentenanwartschaften von Frauen unter gleichen Beitragsbedingungen denen der Männer gleichgestellt hat. Vordergründig eine gute Tat, solange Politiker die Mathematik ignorieren. Die aber kommt nicht um die Realität herum, dass Frauen eine statistisch deutlich höhere Lebenserwartung als Männer haben. Seit der Gleichstellung hat die Versicherungswissenschaft mathematische Kriterien den sozialpolitischen unterzuordnen.

Ebenfalls zu einer Ungleichbehandlung – so zumindest die Auffassung des OVG Lüneburg – führe es, wenn Anwartschaften auch künftig auf die Bescheide gestützt werden, die zur Schließung des damaligen Systems im Jahr 2007 erlassen wurden. Geklagt hatten vier selbstständige, unverheiratete, männliche AVW-Mitglieder gegen ihr Versorgungswerk bzw. die ZKN als Satzungsgeber und das OVG veranlasst, sich mit der komplexen Geschichte des Übergangs von der Alterssicherungsordnung (ASO) auf die ab 2007 gültige Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH), zu befassen. Durch die Aufnahme des Bestandsschutzes der Bescheide für Anwartschaften für Beiträge bis 2007 in die Satzung sei eine normative Ungleichheit geschaffen worden. Wenn es aber möglich sei, eine Gleichbehandlung aller Rentenanwartschaften herbeizuführen, gebe es keinen Grund zur Ungleichbehandlung. Deshalb, so das OVG Lüneburg in seinem Urteil aus dem Januar 2021, müsse das AVW nach einer Neufassung des § 15a alle Bescheide aus dem Jahr 2007, mit denen eine bestimmte Höhe der Anwartschaft fest-

gesetzt wurde, aufheben und alle Mitglieder nach der dann geltenden Regelung einheitlich bescheiden. Ob dies zutrifft, oder ob die Bestandskraft von ergangenen Bescheiden (bei Anwärtern) zu beachten ist, prüft nun das Bundesverwaltungsgericht (BVG) in Leipzig, nachdem die ZKN als Satzungsgeber in Abstimmung mit dem AVW dort Revision eingelegt hat. Ziel ist es dabei, prüfen zu lassen, ob und in welchem Umfang das Vertrauen der Anwärter in die damaligen Bescheide schützenswert ist.

Bis dahin müssen jetzt erlassene Bescheide des AVW unter Vorbehalt stehen. Es wird weiter unser Bestreben sein, für Beiträge bis 2007 dem Gesetz und den Mitgliedern gerecht zu werden. Aber wir sollten auch das Positive aus dem Normenkontrollverfahren nicht unerwähnt lassen. Die Rentenberechnungen des §§ 15ff. wurden lobend als gut nachvollziehbar, strukturiert und bewährt vom Gericht erwähnt. Ein Lob an die neue Satzung von 2018.

Das Geschäftsjahr 2020 des AVW ist nur mittelbar von der reduzierten Wirtschaftsleistung im Corona-Jahr betroffen. Der „Lockdown“ genannte Lähmungsprozess brachte viele Prozesse zum Stillstand und bremste die Leistungsfähigkeit der aktiven und wertschöpfenden Kräfte durch weltweit gesetzliche Schranken. Vor allem zwang die Unterbrechung von Arbeitsprozessen, Auftragsfluss und Realisierung Industrie und Dienstleister zu einer zuvor nie gekannten erzwungenen Untätigkeit, die viele kleinere und mittelständische Unternehmen an den Rand des Ruins führte und etlichen die Rückkehr in eine arbeitsame Normalität unmöglich machte. Staatliche Überbrückungsleistungen konnten die Verluste nicht ersetzen. Profitiert haben Öffentlicher Dienst und Hartz-IV-Empfänger, denen Sonderzahlungen wegen coronabedingter Sonderbelastungen gewährt wurden. Auch die Sozialhilfeausgaben stiegen 2020 um rund 7 Prozent auf fast 15 Milliarden Euro.



Wilhelmshaven: Kaiser-Wilhelm-Brücke

Auch vor diesem Horizont glänzt die selbstverwaltete Altersversorgung. Der vorliegende Geschäftsbericht 2020 des AVW beweist das mit freien unbelasteten Eigenmitteln des AVW, die zum 31.12.2020 fast 240 Millionen Euro erreichen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 sind die Solvabilitätsvorschriften erfüllt.

Diese, für Krisenzeiten bei nicht ausreichenden Kapitalerträgen außerordentlich stabile Grundlage unseres Versorgungswerkes ist das Ergebnis einer anhaltenden, konsequenten Politik des Leitenden Ausschusses und der Sachverständigen, die sich in der seit mehr als 10 Jahren anhaltenden Ertragskrise einig waren, dass die Bildung von Risikokapitalreserven unser Versorgungswerk und alle Mitglieder vor künftigen Überraschungen bewahrt und ihren Anwartschaften zugute kommt. Aus der Geschichte müssen wir lernen und Fehler nicht wiederholen.

Was steht uns bevor, -oder was dürfen wir vermuten, dass es die berufsständische Altersversorgung – neben den Bedrohungen durch eine insuffiziente Rentenpolitik - betrifft? Es gibt Grund, von einer Straffung der globalen Finanzierungsbedingungen auszugehen. Das werde vor allem für die Schwellenländer eine Heraus-

forderung, sagt der Leiter des Zins-Research bei Goldman-Sachs. Gute Arbeitsmarktzahlen in den USA haben die Tapering-Debatte belebt. Die Inflation in den Staaten blieb im Sommer mit fast 5,5 Prozent auf Rekordniveau. Das nimmt der Chef von Norwegens Staatsfonds, der bereits im ersten Halbjahr 2021 eine Rendite von mehr als 9 Prozent erwirtschaftete, zum Anlass, vor den Risiken einer Inflation zu warnen. Die weltweit steigenden Preise könnten „noch nie da gewesene Verluste“ an den Anleihe- wie Aktienmärkten auslösen, wo der Fonds die Einnahmen aus der Öl- und Gasproduktion investiert. Es könne sogar „zu Rückgängen im Wert des Gesamtportfolios kommen“, warnte der Vorsitzende am Ende dieses Sommers.

Das Symposium der Notenbanken in Jackson Hole Ende August dieses Jahres dämpft die Erwartungen, die Fed könne die Anleihekäufe schon sehr bald drosseln. Ihr politisches Ziel bleiben maximale Beschäftigung bei überschaubarer Inflationsentwicklung. Jerome Powell betonte, eine mögliche Reduzierung des Quantitative Easing (QE) sei unabhängig von der Leitzinsentwicklung. Die gegenwärtige Inflationsentwicklung wecke Besorgnis. Die Fed hält den Preisanstieg aber für vorübergehend. Im Übrigen sei eine demnächst einsetzende Dros-



Neuharlingersiel

selung der Anleihekäufe keineswegs als „Signal für baldige Zinserhöhung zu verstehen“ (*Handelsblatt*).

Ist das alles an Problemen? Nein, bei weitem nicht. In Afghanistan haben USA & Co. einschließlich der Bundesrepublik eine Billion Dollar in den Sand gesetzt und den Taliban die Haustürschlüssel übergeben. Von heute auf morgen „geht es nicht mehr um Frauenrechte, Pressefreiheit und Rechtsstaat“, kommentiert Steingart, sondern nur noch um “freies Geleit“ für die eigenen Leute. Zuhause schauen wir abwartend

darauf, was jene nun in Berlin machen, denen wir Wähler soeben die Schlüssel anvertraut haben. Die Unzufriedenheit mit dem Wahlergebnis trifft uns alle unterschiedlich, liebe Kolleginnen und Kollegen. Trösten wir uns frei nach Camus mit der Phantasie, die uns über das hinweghilft, was wir nicht sein können, und mit einem guten Quantum Humor über das, was wir in Wirklichkeit sind.

Herzlich
Ihr Dr. Reinhard Urbach

2. Rechtsgrundlagen, Organe, Aufgaben, Aufsicht

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Altersversorgungswerk (AVW) ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Zahnärztekammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Hannover.

Aufgabe des AVW ist es, als Pflichteinrichtung der Kammerangehörigen, diese sowie deren Hinterbliebene im Alter und bei Berufsunfähigkeit durch Versorgungsleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung zu sichern.

Die Rechtsaufsicht wird ausgeübt vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, die Versicherungsaufsicht liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

2.2 Organe

Organe des AVW sind gemäß § 2 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen (ABH):

- die Kammerversammlung der ZKN,
- der Vorstand der ZKN,
- der Leitende Ausschuss des AVW.

2.2.1 Kammerversammlung

Der Kammerversammlung obliegen gemäß § 3 Abs. 1 ABH folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Mitglieder des Leitenden Ausschusses des AVW,
2. die Entgegennahme des versicherungsmathematischen Gutachtens,
3. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstandes der ZKN,
5. die Entlastung des Leitenden Ausschusses des AVW,
6. die Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen und über die Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen, für die der Leitende Ausschuss einen Vorschlag unterbreitet,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des AVW sowie über die zur Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

Die Kammerversammlung hat im Berichtsjahr einmal getagt.

Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde in der Kammerversammlung vom 13. November 2020 festgestellt und am 12.04.2021 auf der Internetseite der ZKN bekannt gemacht. Die Kammerversammlung erteilte dem Vorstand der ZKN als Aufsichtsorgan des AVW und dem Leitenden Ausschuss als Geschäftsführungsorgan für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

2.2.2 Vorstand der ZKN

Der Vorstand der ZKN, vertreten durch den Präsidenten und den Stv. Präsidenten, führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Leitenden Ausschusses. Er hat darüber zu wachen, dass die Geschäfte im Rahmen des Aufgabenbereichs des Altersversorgungswerkes und in Einklang mit den gesetzlichen und statuarischen Vorschriften geführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Leitenden Ausschusses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Vorstand obliegen ferner die Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Entgegennahme des Jahresabschlusses.

Der Vorstand der ZKN bestellt im Einvernehmen mit dem Leitenden Ausschuss

1. eine/n mathematische/n Sachverständige/n,
2. eine/n Finanzsachverständige/n,
3. eine/n Justitiar/in, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

Dem Vorstand der ZKN gehörten im Berichtszeitraum die folgenden Mitglieder an:

Präsident

Herr Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida, *Wietze*

Stv. Präsident

Herr Jörg Röver, *Braunschweig, bis 10.07.2020*

Dr. Lutz Riefenstahl, *Gronau seit 11.07.2020*

Mitglieder

Dr. Karl-Hermann Karstens, *Verden, bis 10.07.2020*

Frau Silke Lange, *Bad Zwischenahn*

Dr. Karl-Heinz Düvelsdorf, *Barnstorf, bis 10.07.2020*

Frau Sabine Steding, *Hannover, bis 10.07.2020*

Dr. Tilli Hanßen, *Jesteburg, seit 11.07.2020*

Prof. Dr. Dr. Frank Tavassol, *Hannover, seit 11.07.2020*

Dr. Carsten Vollmer, *Osnabrück, seit 11.07.2020*

Dr. Axel Wiesner, *Hanstedt, seit 11.07.2020*

2.2.3 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss führt unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Versorgungswerkes. Er bedient sich dafür der Geschäftsführung des AVW. Dem Leitenden Ausschuss obliegen alle Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe hierfür ausdrücklich bestimmt ist. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Der Leitende Ausschuss setzte sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Dr. Reinhard Urbach, *Wolfsburg*

Stv. Vorsitzender

ZA Thomas Koch, *Lüneburg*, seit 13.11.2020 (vorher Mitglied)

Mitglieder

Dr. Josef Kühling-Thees, *Cloppenburg*, seit 13.11.2020
(vorher stv. Vorsitzender)

Dr. Hans-Joachim Kögel, *Bremen*, bis 13.11.2020

Dr. Uwe Peters, *Lüneburg*, bis 13.11.2020

Prof. Dr. Dr. Christian Scherer, *Hildesheim*

Dr. Tilo Frenzel, *Wüstrow*, seit 13.11.2020

Dr. Karl-Heinz Zunk, *Isenbüttel*, seit 13.11.2020

Dem Leitenden Ausschuss sind beigeordnet:

math. Sachverständiger

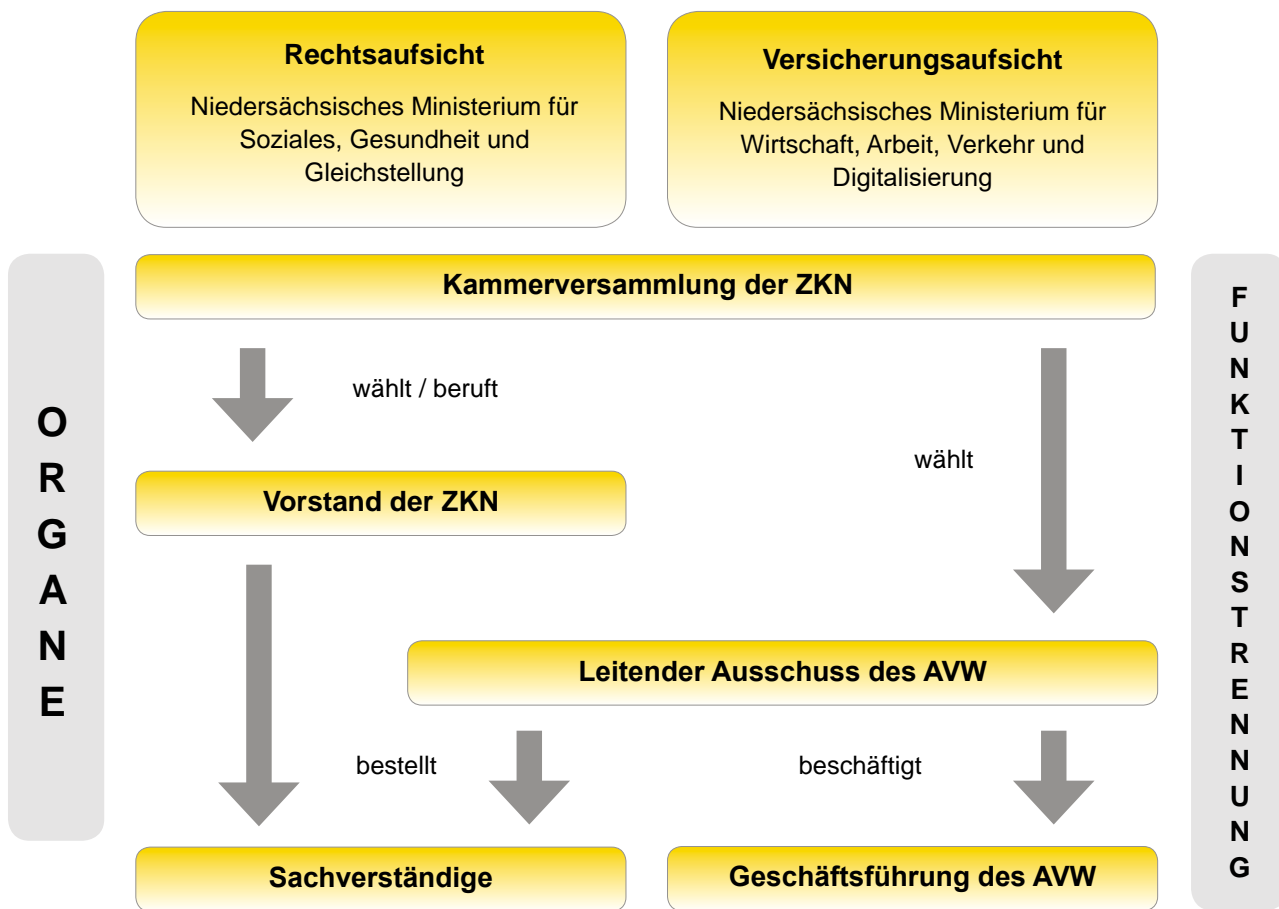
Dr. Ekkehard Krause, *Berlin*

Finanzsachverständiger

Dr. Jürgen Seja, *Hannover*

Justitiar

Rechtsanwalt Stephan Gierthmühlen, *Kiel*



Graphische Darstellung

3. Statistiken und Grafiken zu Mitgliedern, Beiträgen und Renten

3.1 Statistik Anwartschaften

Zum 31.12.2020 setzten sich die Anwartschaften wie folgt zusammen:

Aktive Mitglieder	weiblich	männlich	Gesamt
Selbstständig	1458	2328	3786
Angestellt	1168	568	1736
Nicht tätig bzw. beitragsfrei o. ausgeschieden	646	528	1174
Versorgungsausgleichsberechtigte	292	61	353
Summe	3564	3485	7049

In Summe hat sich die Gesamtanzahl der Anwartschaften um 32 Personen erhöht, ein Plus in Höhe von 0,46% und liegt damit prozentual gesehen signifikant unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

Zum Vergleich folgt die Zusammensetzung zum Stand 31.12.2019:

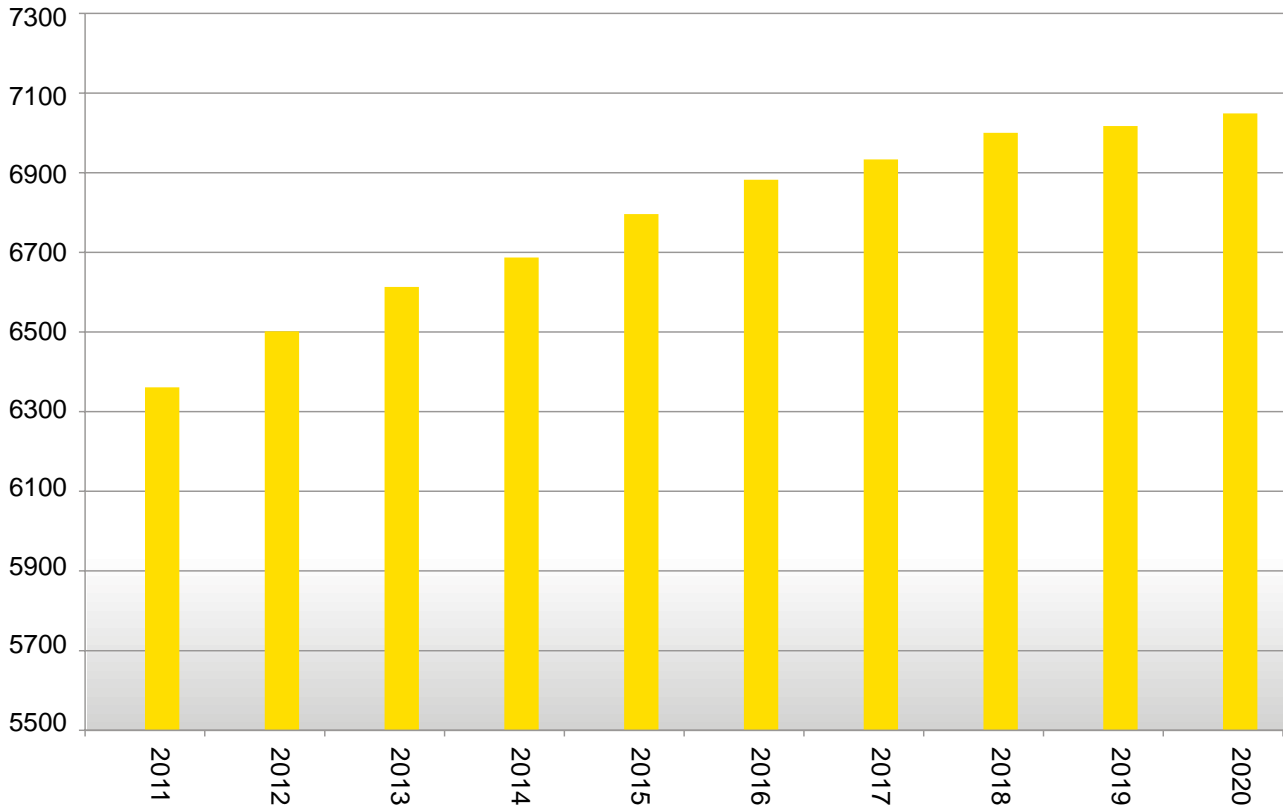
Anwartschaften	weiblich	männlich	Gesamt
Selbstständig	1490	2432	3922
Angestellt	1116	548	1664
Nicht tätig bzw. beitragsfrei o. ausgeschieden	589	470	1059
Versorgungsausgleichsberechtigte	311	61	372
Summe	3506	3511	7017

Diese Zahlen belegen den voranschreitenden Wandel des zahnärztlichen Berufes hin zu einer Arbeit im Angestelltenverhältnis. 2007 waren deutschlandweit lediglich 2% der Zahnärzte angestellt. 2016 waren es bundesweit bereits 16%. In Niedersachsen waren es 2020 31,44% der erwerbstätigen Zahnärzte.

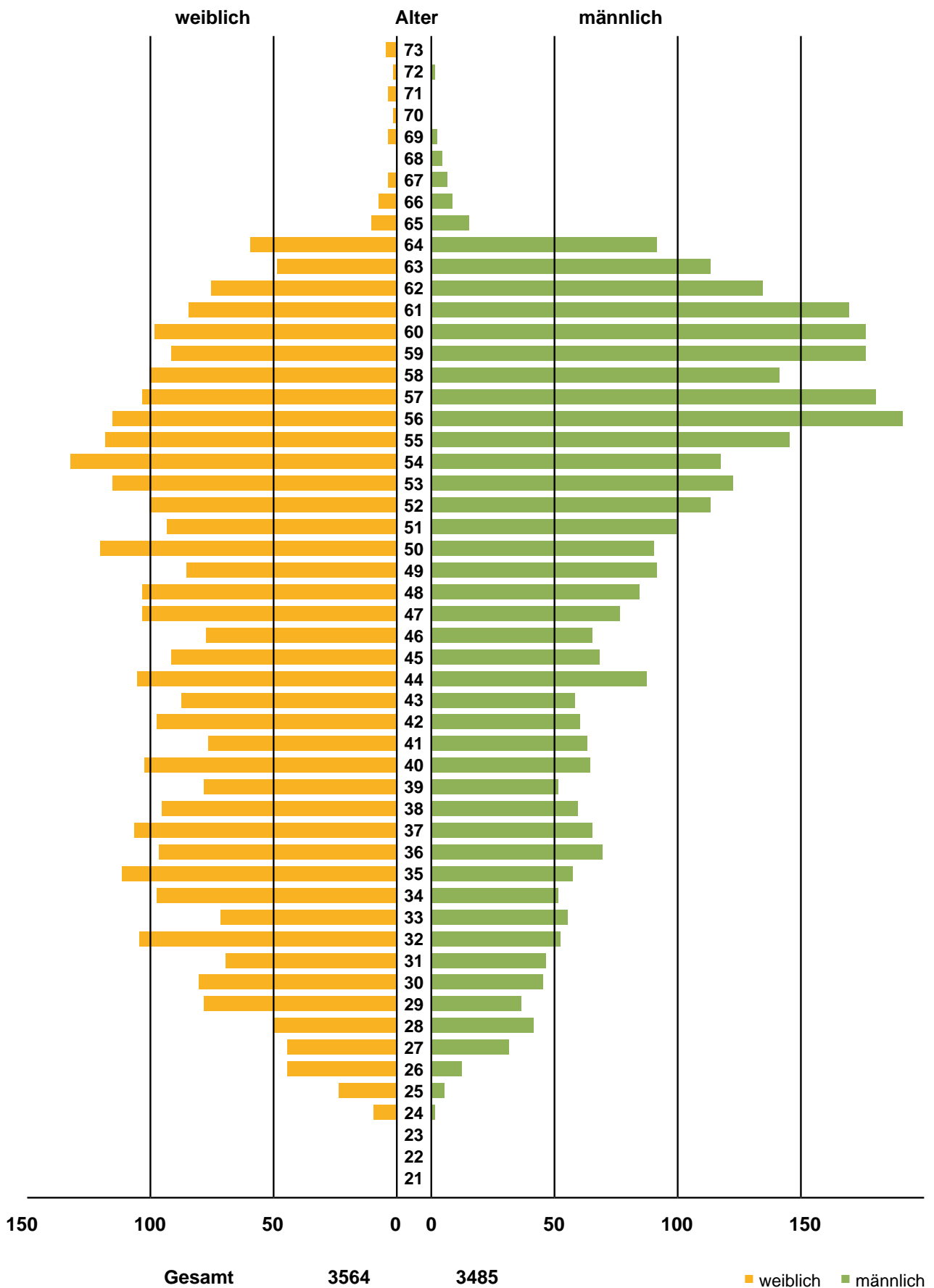
Absolut gesehen hat sich die Anzahl der selbstständigen Mitglieder um 136 verringert (-3,5%), die Anzahl der angestellten Mitglieder hat sich dagegen um 72 erhöht (+4,3%).

3.2 Entwicklung der Anwartschaften in den letzten 10 Jahren

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Mitgliedszahlen ohne die Entwicklung der Anzahl der Rentner der letzten 10 Jahre.



3.3 Altersstruktur der Anwartschaften

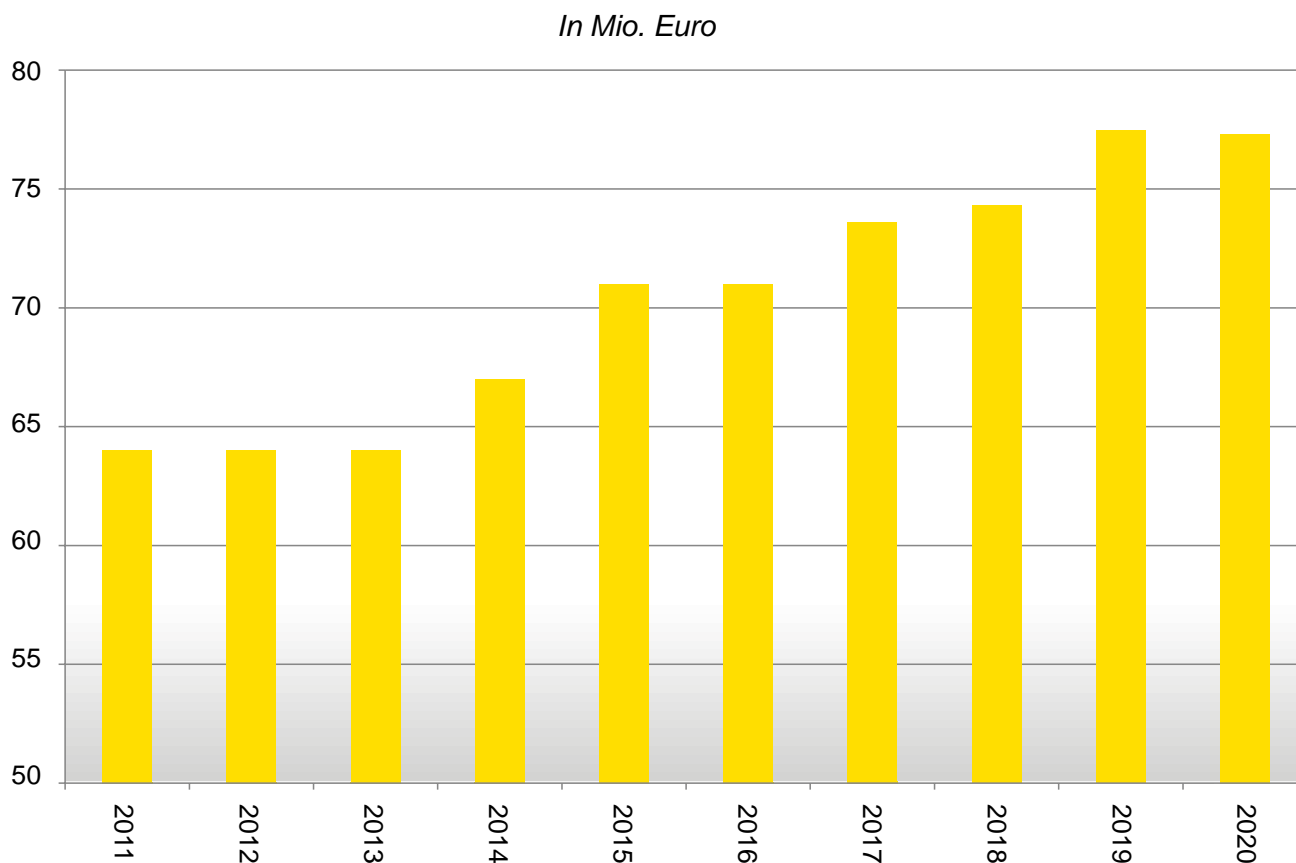


3.4 Beiträge

Die Beitragseinnahmen haben sich im Jahr 2020 um 0,2% von Euro 77,47 Mio. (2019) auf Euro 77,30 Mio. verringert. Der Regelbeitrag erhöhte sich von Euro 1.246,20 auf Euro 1.283,40.

Die trotz gestiegener Anzahl an aktiven Mitgliedern und gestiegenem Regelbeitrag gesunkenen Beitragseinnahmen sind der Covid-19-Pandemie geschuldet. Eine nicht unerhebliche Anzahl an Mitgliedern hat von der Möglichkeit der Beitragsbegrenzung zur Überbrückung der Situation Gebrauch gemacht.

Die Beitragsentwicklung der letzten 10 Jahre können Sie dem folgenden Schaubild entnehmen:



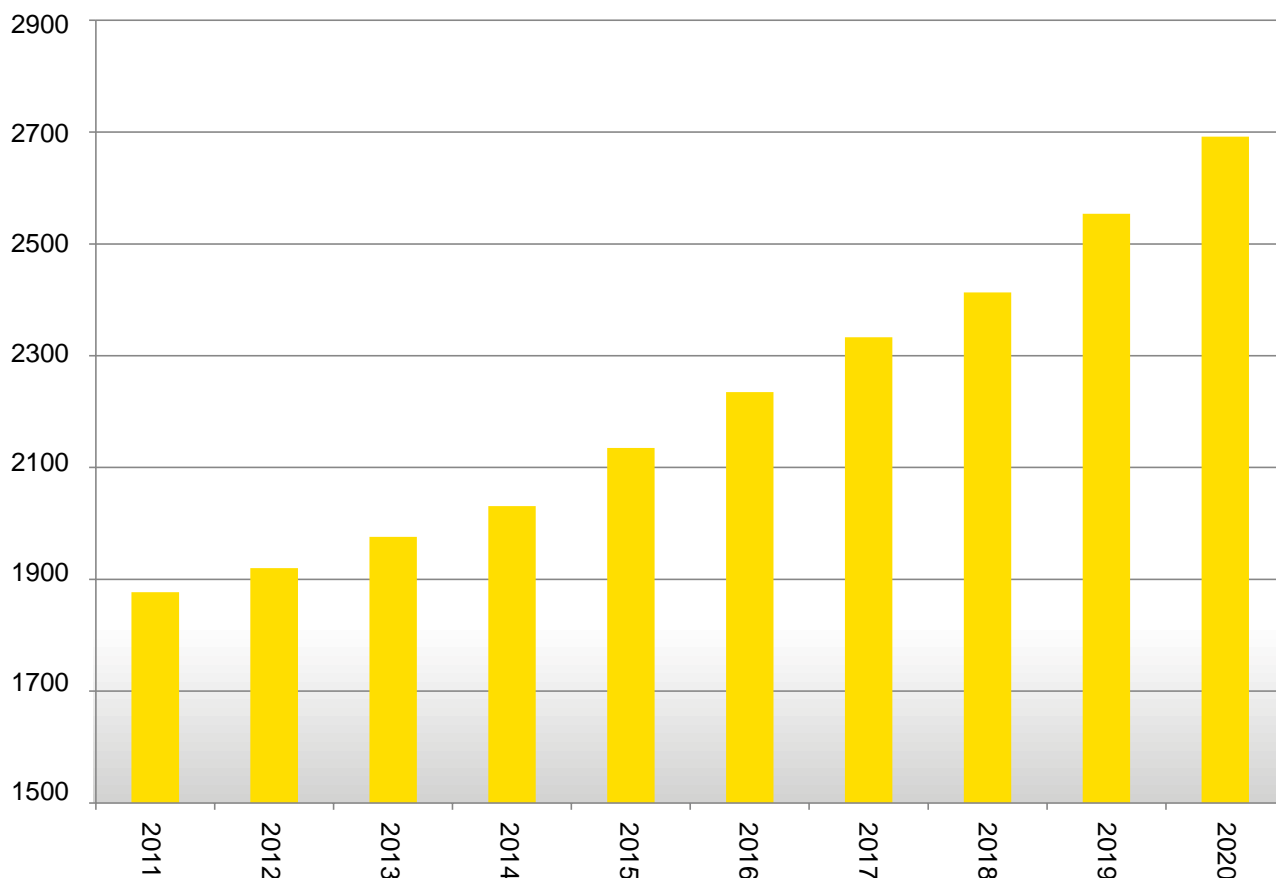
3.5 Statistik Leistungsempfänger

Die Mitglieder, die zum 31.12.2020 Leistungen vom AVW der ZKN erhielten, setzten sich wie folgt zusammen:

Leistungsempfänger	weiblich	männlich	Gesamt
Altersrenten	625	1426	2051
Berufsunfähigkeitsrenten	19	34	53
Witwen- und Witwerrenten	489	34	523
Waisenrenten	33	32	65
Summe	1166	1526	2692

In Summe hat sich die Anzahl der Leistungsempfänger um 138 Personen erhöht (+5,40%). Im Vergleich der letzten 10 Jahre liegt dieser Zuwachs prozentual gesehen signifikant über dem Durchschnitt (4,1%). Der größte Zuwachs besteht bei der Gruppe der Altersrentner, deren absolute Anzahl um 137 Personen (+7,16%) gestiegen ist. Die Anzahl der Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten ist um 2 Personen gestiegen. Die Anzahl der Witwen- und Witwerrenten ist konstant geblieben, die Anzahl der Empfänger von Waisenrenten ist um eine Person gesunken.

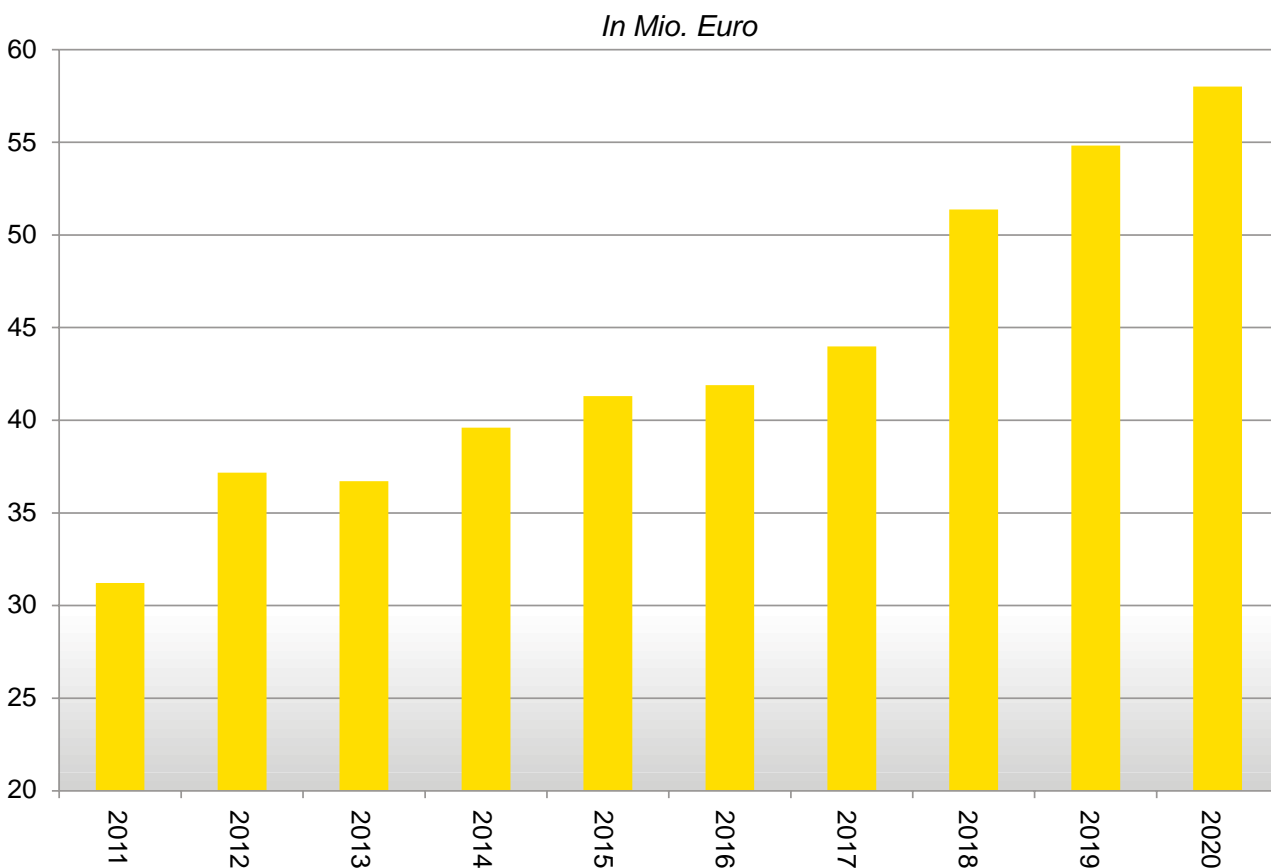
3.6 Entwicklung der Leistungsempfänger in den letzten 10 Jahren



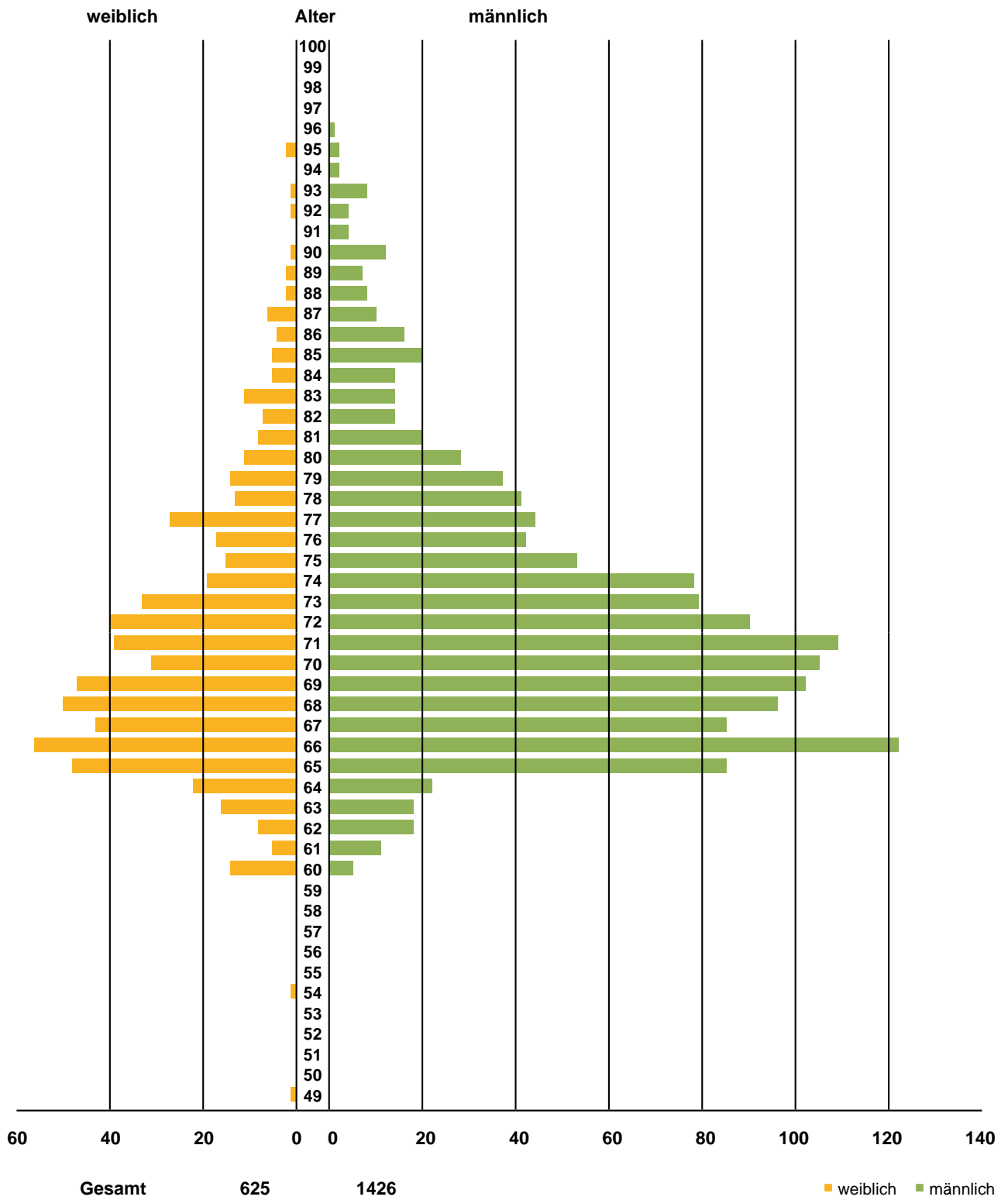
3.7 Altersstruktur der Leistungsempfänger

Die Höhe der Rentenleistungen hat sich von Euro 54,82 Mio. auf Euro 58,01 Mio. erhöht (+5,82%). Im Vergleich der letzten 10 Jahre liegt dieser Zuwachs unter dem Durchschnitt von 6,89%. Die Zahlungen für Altersrenten stiegen dabei um Euro 3,71 Mio. Die Zahlungen für Rentenabfindungen stiegen um ca. Euro 0,29 Mio. auf Euro 2,75 Mio.

Folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten der letzten 10 Jahre. Der jährliche Anstieg dieser Leistungen ist einerseits auf die gestiegene Anzahl der Rentenempfänger und andererseits auf die gestiegenen Rentenansprüche bei Neurentnern, aufgrund von jährlich steigenden Beitragszahlungen, zurückzuführen.

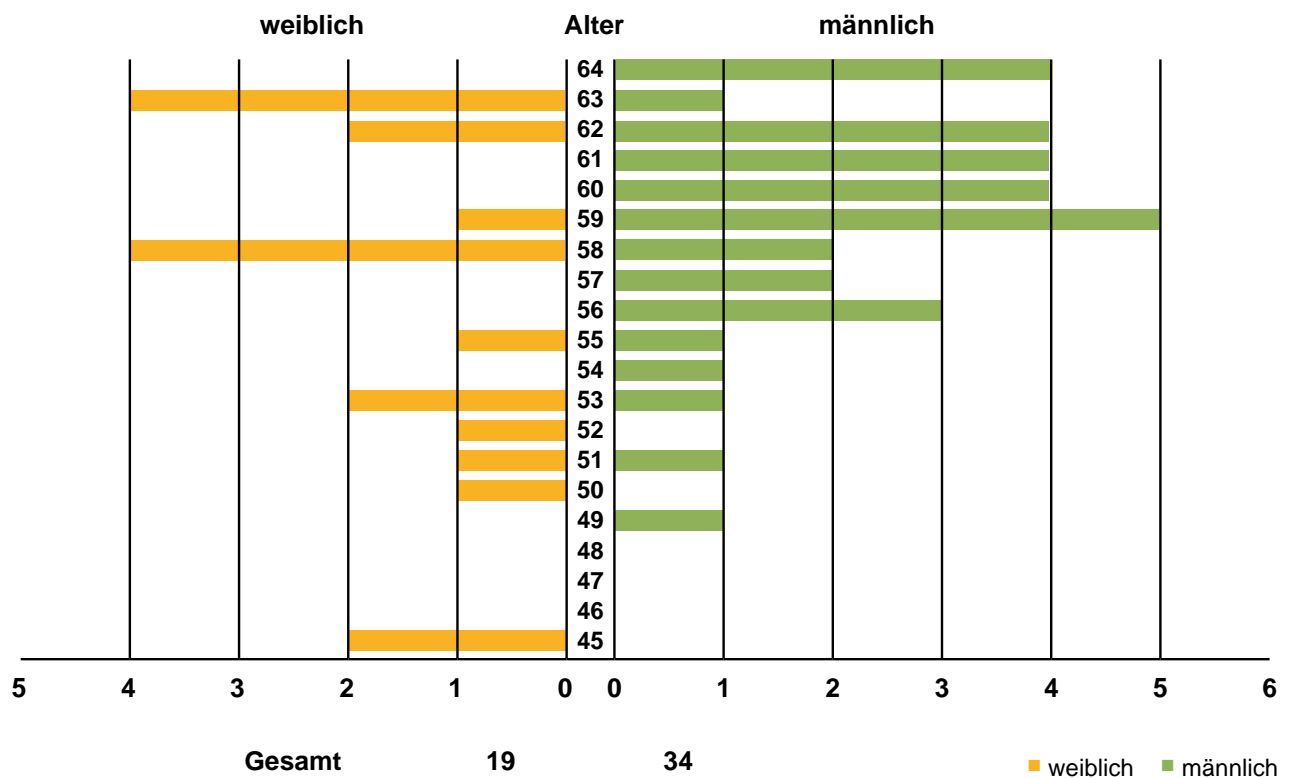


Altersrente

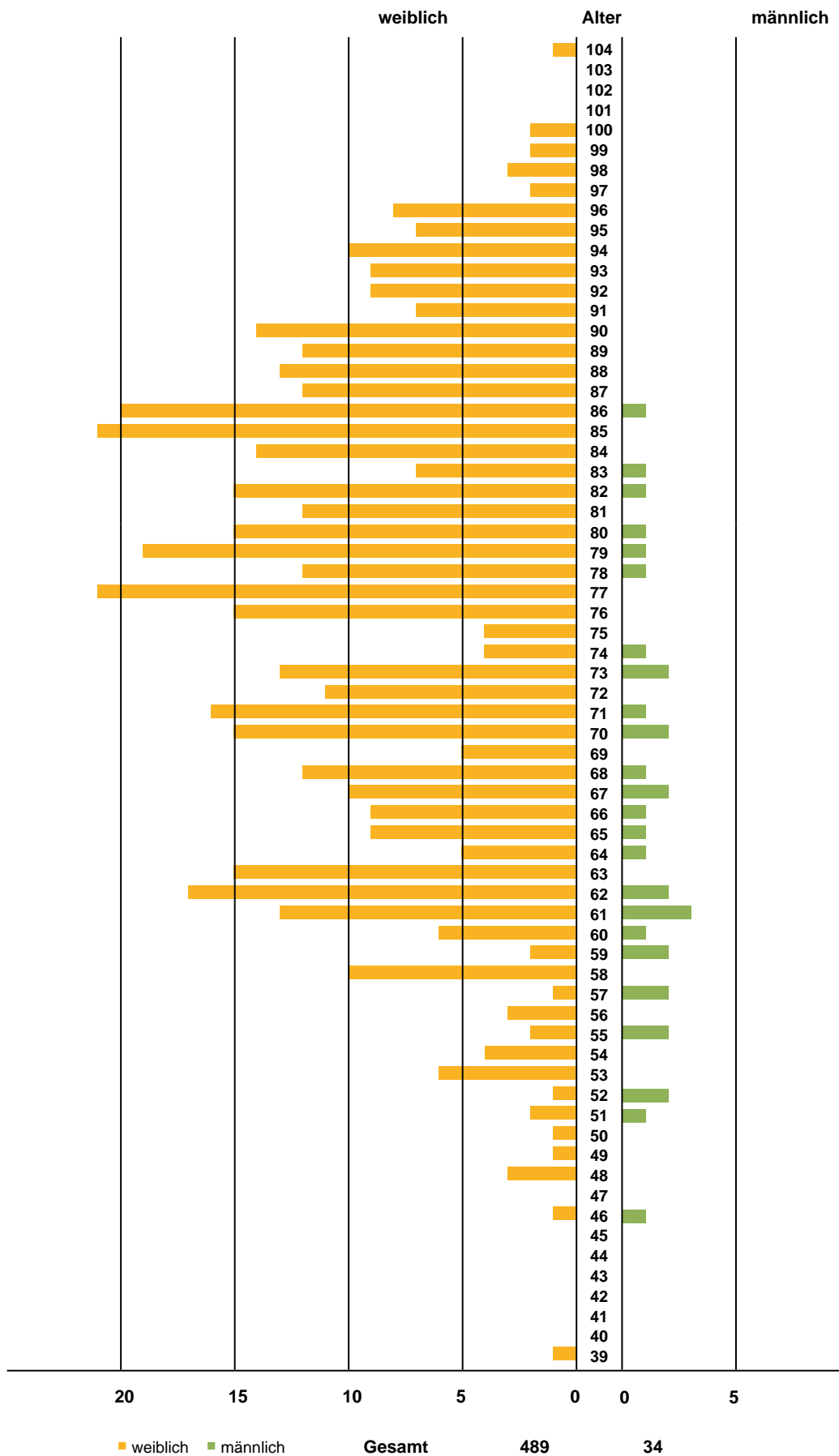


Unter dem Begriff der Altersrentner werden nicht nur die Mitglieder erfasst, die aufgrund des Erreichens des Renteneintrittsalters Leistungen beziehen. Zusätzlich werden Personen erfasst, die aufgrund einer geschiedenen Ehe Ansprüche aus einem Versorgungsausgleich gegen das Altersversorgungswerk erhalten haben und Leistungen beziehen. In dieser Gruppe von Personen befinden sich einige Personen, die noch nach einem älteren Recht, dem sogenannten Quasi-Splitting, ihre Ansprüche erhalten haben. Zwei dieser Personen sind vor Erreichen des Rentenalters erwerbsunfähig geworden und erhalten Leistungen von der Deutschen Rentenversicherung, die zu einem gewissen Anteil vom Altersversorgungswerk zu ersetzen sind. Damit erklären sich die beiden Mitglieder im jeweiligen Alter von 49 und 54 Jahren.

BU-Rente



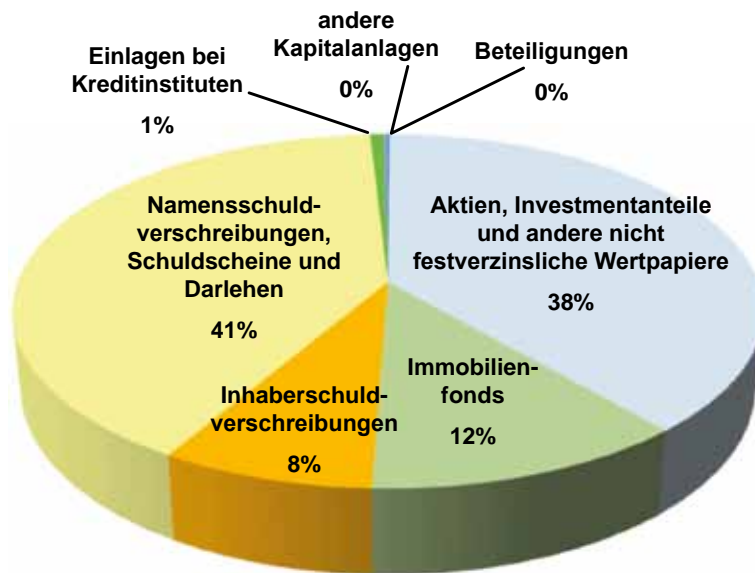
Witwen-/Witwerrente



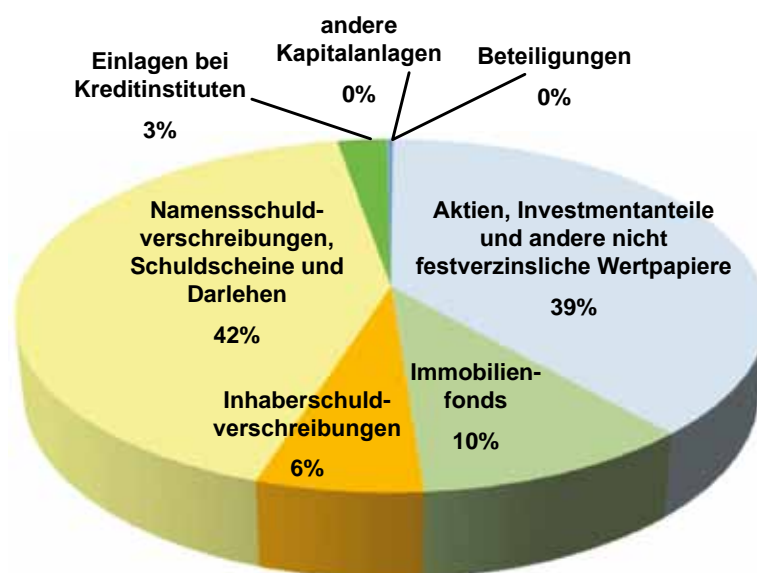
4. Statistiken und Grafiken zu Kapitalanlagen

4.1 Aufteilung der Kapitalanlagen zum 31.12.2020

Die Kapitalanlagen des AVW der ZKN in Höhe von ca. Euro 2,30 Mrd. teilen sich zum 31.12.2020 auf folgende Assetklassen auf:



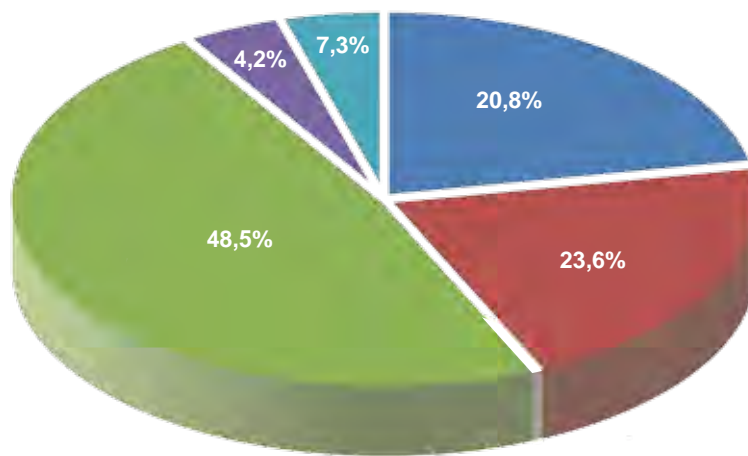
Aufteilung der Kapitalanlagen zum 31.12.2019:



Gegenüber dem Vorjahr haben sich bei der prozentualen Verteilung der Kapitalanlagen nur marginale Verschiebungen zugunsten der Inhaberschuldverschreibungen und der Immobilien ergeben.

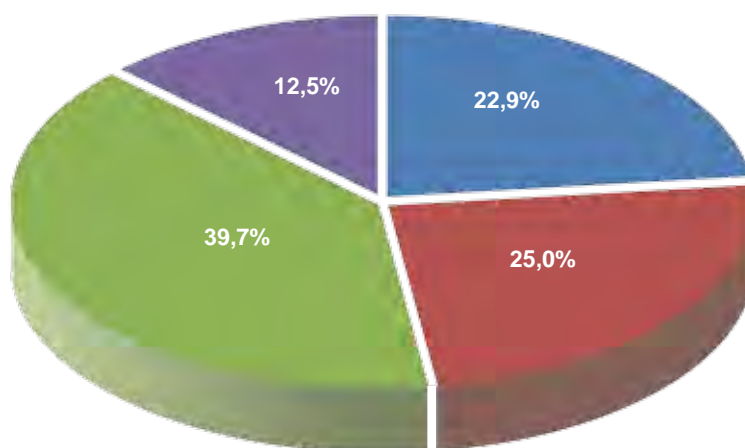
Aufteilung der Immobilienfonds nach Nutzungsart und geographischer Verteilung:

Immobilienaufteilung nach Nutzungsart



■ Handel ■ Wohnen ■ Büro ■ KFZ ■ Andere

Geographische Aufteilung des Immobilienvermögens



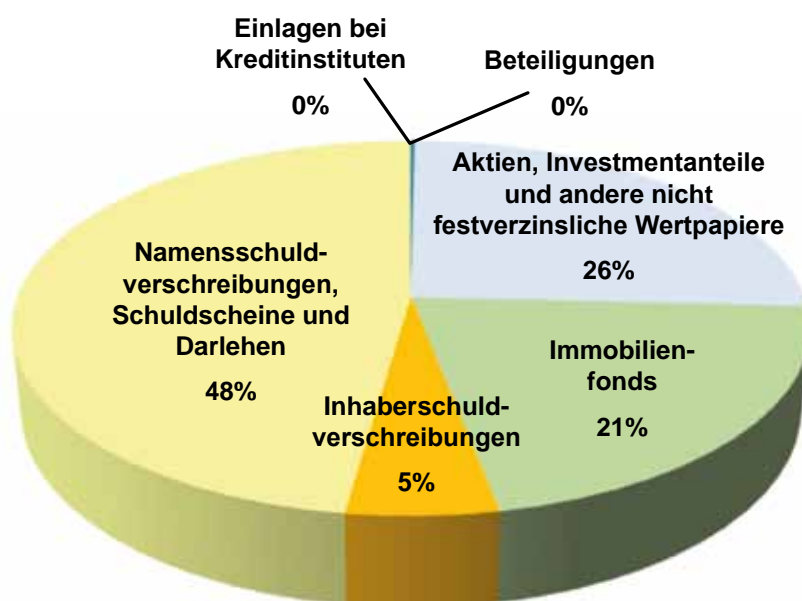
■ Niedersachsen ■ NRW ■ Restl. Deutschland ■ Ausland

4.2 Ertragsübersicht der Kapitalanlagen 2020

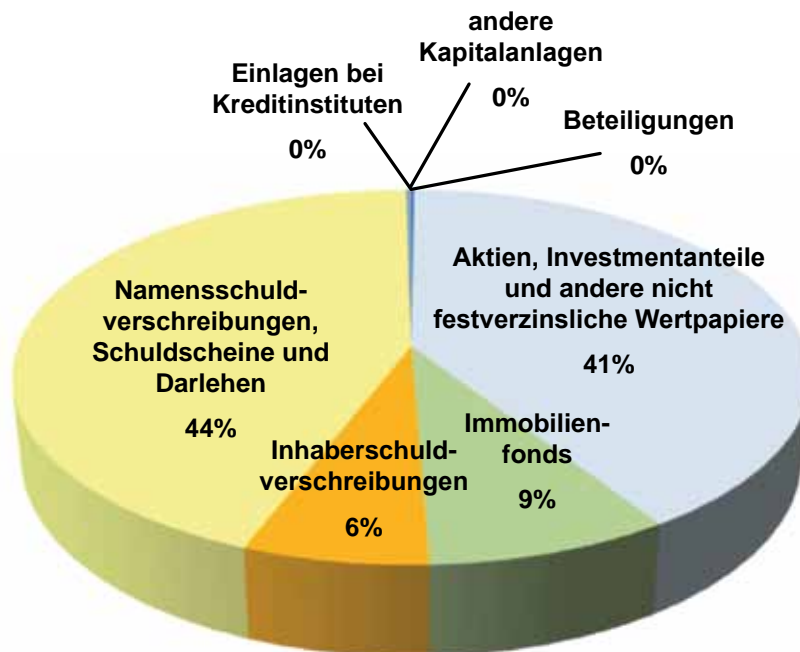
	2020 Euro	2019 Euro
Erträge aus Beteiligungen	98.354,08	89.822,97
Erträge aus anderen Kapitalanlagen	59.244.316,36	68.782.333,18
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	861.238,99	2.151.832,59
Aufwendungen und Abschreibungen	-1.303.114,9	-890.758,41
Gesamt	58.900.794,53	70.133.230,33

Die Erträge aus anderen Kapitalanlagen sind in 2020 gegenüber 2019 um Euro 9,54 Mio. gesunken. Dies ist eine Folge der weltweiten Pandemie und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte.

4.3 Aufteilung der Kapitalerträge 2020



Aufteilung der Kapitalerträge im Geschäftsjahr 2019

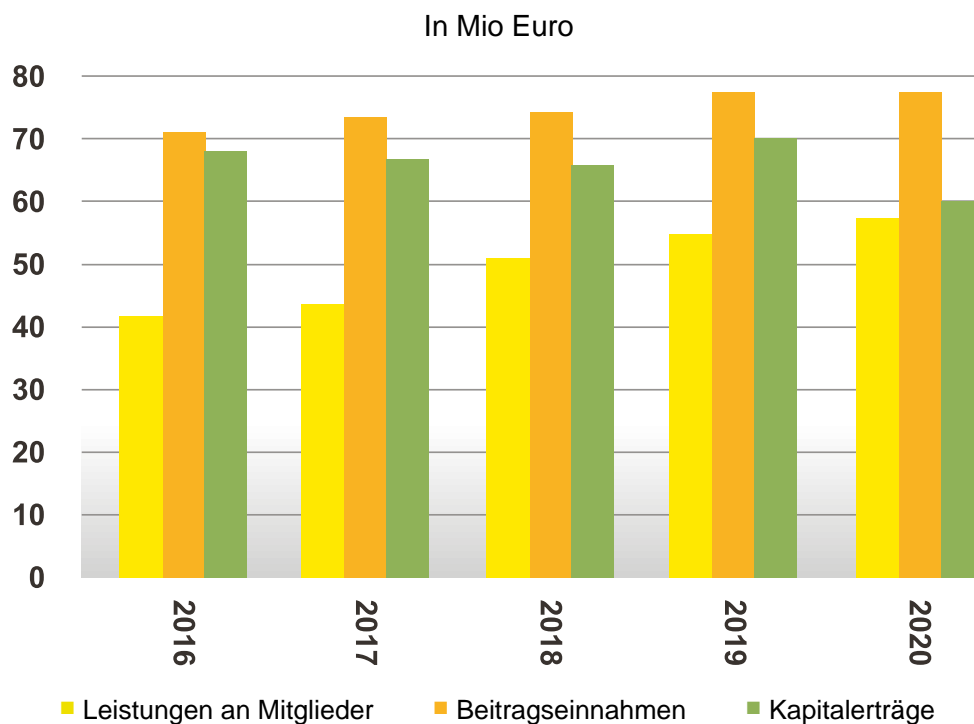


Die Nettorendite (Kapitalerträge abzüglich Abschreibungen, realisierter Kursverluste und Bereinigung um sonstige Erträge und Aufwendungen) sank in 2020 von 3,23% im Vorjahr auf 2,62%.

5. Vermögenslage

5.1 Säulen der Liquiditätsplanung

Folgende Graphik zeigt, wie sich die Zahlungsströme (Beitragszahlungen, Kapitalerträge und Rentenauszahlungen) in den letzten 5 Jahren entwickelt haben.



5.2 Bilanz

Der Jahresabschluss 2020 ergab eine Bilanzsumme von Euro 2.349.848.366,87 (Vorjahr: Euro 2.273.254.840,41). Dies ist eine Steigerung um 3,37%.

Die Bilanz des Jahres 2020 finden Sie im Anhang.

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zuführung in die Deckungsrückstellung beträgt TEuro 72.311.

Das Altersversorgungswerk der ZKN erzielte im Geschäftsjahr 2020 ein positives Ergebnis in Höhe von TEuro 4.150, welches vorbehaltlich der Zustimmung der Kammerversammlung vollständig der Verlustrücklage zugeführt werden soll.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist im Anhang diesem Bericht beigelegt.

5.4 Versicherungsmathematisches Gutachten

Das versicherungsmathematische Gutachten wurde vom Aktuar (DAV), Dr. Ekkehard Krause, Firma VerMaDat GmbH (Berlin), erstellt.

Die Bemessung der Zinsreserve und der Deckungsrückstellung beruht auf dem versicherungsmathematischen Gutachten.

5.5 Prüfung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2020 wurde auftragsgemäß von der Bansbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, so dass der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde:

Anhang des Altersversorgungswerkes

**BANS
BACH**

Unter der Bedingung, dass die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen, Hannover, der Zuführung zur Verlustrücklage in Höhe von EUR 4.149.994,15, die die geschäftsplanmäßige Zuführung übersteigt, zustimmt, erteilen wir den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 341 ff. HGB) i.V.m. der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Altersversorgungswerkes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Altersversorgungswerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Altersversorgungswerk unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der

Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erläuterungen zum Jahresabschluss, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Erkenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 341 ff. HGB) i.V.m. der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

(RechVersV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Altersversorgungswerkes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Altersversorgungswerkes zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Altersversorgungswerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu

ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Altersversorgungswerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Altersversorgungswerkes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Altersversorgungswerkes zur Fortführung der Geschäftstätigkeit

aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Altersversorgungswerk seine Geschäftstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-

nanz- und Ertragslage des Altersversorgungswerkes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Altersversorgungswerkes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 26. Mai 2021

BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.

Cornelia Auxel
Wirtschaftsprüferin

René Häntzschel
Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Hannover

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge / Gebuchte Bruttobeiträge		77.299.757,18	77.473
2. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen	98.354,08		90
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	59.244.316,36		68.782
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	861.238,99		2.152
		60.203.909,43	71.024
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		111.889,78	116
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	58.124.588,72		54.540
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	-114.451,52		279
		58.010.137,20	54.819
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen			
Deckungsrückstellung		72.310.858,00	89.972
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
Verwaltungsaufwendungen		1.034.780,76	1.121
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		0,00	0
8. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen			
aa) Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen	577.628,66		766
ab) Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	0,00		0
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	645.747,79		1
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	79.738,45		124
		1.303.114,90	891
9. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		4.956.665,53	1.810
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge	2.944,07		641
2. Sonstige Aufwendungen	809.615,45		993
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		-806.671,38	-352
4. Jahresüberschuss		4.149.994,15	1.458
5. Einstellung in die Verlustrücklage		4.149.994,15	1.458
6. Bilanzgewinn		0,00	0

Bilanz zum 31. Dezember 2020 des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Aktiva

	EUR	Vorjahr TEUR
A. Immaterielle Vermögensstände		
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	351.380,86	417
B. Kapitalanlagen		
I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		
Beteiligungen	1.642.932,01	1.643
II. Sonstige Kapitalanlagen		
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.160.971.513,18	1.092.611
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	181.297.704,00	137.773
3. Sonstige Ausleihungen		
a) Namensschuldverschreibungen	496.168.002,70	480.729
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	437.545.760,87	468.270
4. Einlagen bei Kreditinstituten	15.610.567,45	55.722
5. Andere Kapitalanlagen	4.999.500,00	5.000
	<u>2.296.593.048,20</u>	2.240.105
	2.298.235.980,21	2.241.748
C. Forderungen		
1. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer	7.991.869,85	6.883
2. Sonstige Forderungen	0,00	18
	<u>7.991.869,85</u>	6.901
D. Sonstige Vermögensstände		
I. Sachanlagen und Vorräte	170.007,65	61
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	23.738.133,99	5.287
III. Andere Vermögensgegenstände	4.889.877,77	4.265
	<u>28.798.019,41</u>	9.613
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
Abgegrenzte Zinsen und Mieten	14.471.116,54	14.576
	<u>2.349.848.366,87</u>	<u>2.273.255</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2020 des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Passiva

	EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital		
Gewinnrücklagen		
Verlustrücklage	70.136.073,86	65.986
B. Versicherungstechnische Rückstellungen		
I. Deckungsrückstellung	2.266.257.114,02	2.193.946
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	1.734.157,72	1.849
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	7.933.649,58	7.934
	2.275.924.921,32	2.203.729
C. Andere Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.701.007,90	1.614
II. Sonstige Rückstellungen	1.331.480,00	1.130
	3.032.487,90	2.744
D. Andere Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern	654.018,54	299
II. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 17.355,46 (Vj. TEUR 15)	91.867,25	487
	745.885,79	786
E. Rechnungsabgrenzungsposten	8.998,00	10
	2.349.848.366,87	2.273.255

Impressum

Altersversorgungswerk
der Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstr. 11a
30519 Hannover
Tel.: 0511/ 833 91-0
E-Mail: info@avw-nds.de
Homepage: www.avw-nds.de

Bilderverzeichnis

Deckblatt:

- © Jo.PinX/stock.adobe.com (Bildnr. 198353595)
- © Gabriele Rohde/stock.adobe.com (Bildnr. 36466385)
- © ulikloes/stock.adobe.com (Bildnr. 376677454)
- © frolova_elena/stock.adobe.com (Bildnr. 446527016)
- © philippschumach/stock.adobe.com (Bildnr. 440787311)

Umschlagseite 2:

- © saiko3p/stock.adobe.com (Bildnr. 233843661)

Seite 3:

- © Bernard 63/stock.adobe.com (Bildnr. 89369159)

Seite 5:

- © Udo Kruse/stock.adobe.com (Bildnr. 280032280)

Seite 7:

- © travelpeter/stock.adobe.com (Bildnr. 80310303)

